

Merkblatt über Ausrüstung und Betrieb von Fahrzeugen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

(nach Vorgabe des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

1. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muß für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muß ausgestellt sein und mitgeführt werden..
2. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der StVR-Ausnahme VO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
3. Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden und/oder auf denen Personen befördert werden, müssen von amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten bescheinigt.

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch welche die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, sofern die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.

Wichtiger Hinweis:

Sollte bei einer Kontrolle die notwendige Betriebserlaubnis für das Kraftfahrzeug und den Anhänger nicht vorliegen, wird die Weiterfahrt am Umzug -durch die kontrollierenden Beamten- ausnahmslos untersagt.

II. Voraussetzung für Fahrzeugführer

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV- in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen

Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden.

Die Fahrerlaubnis der **Klasse T** gemäß § 6 FeV- in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung) berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

III. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

- a. Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.
- b. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht (§ 32 und § 34 StVZO)

- a. Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme VO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.
- b. Bei Rückfragen hinsichtlich der Verkehrssicherheit empfehlen wir um frühzeitige Rücksprache mit der Polizeidirektion-Emmendingen (Verkehrsdienst/Tel: 07641/582-540) oder einen amtlich anerkannten KFZ-Sachverständigen zu beauftragen.

4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muß gegeben sein.

5. Verkleidung und Aufbauten

Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge muß eine Seitenverkleidung vorhanden sein, die etwa 20 cm über dem Boden endet. Die Räder sind ebenso gegenüber den Zuschauern zu sichern. Die Seitenverkleidung muß stabil angebracht sein, daß sie auch bei einem kräftigen Druck nicht nachgibt.

6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR- Ausnahme VO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Das gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosen - montagszüge).

IV. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

1. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
2. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1,0 m einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kinder (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 0,80 m ausreichend.
3. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, daß sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
4. **Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt V).**
Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten -bezogen auf die Fahrtrichtung- angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
5. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muß mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
6. **Eine Personenbeförderung während der Zu- und Abfahrt zu den Veranstaltungen ist unzulässig.**

V. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

1. **Zulässige Höchstgeschwindigkeit**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- a. **-6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis**, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden,
- b. Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit **nicht** zugelassen sind sowie **Fahrzeugkombinationen** bestehend aus Zugmaschinen und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagsumzüge).

2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, welche die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzung für die Eignung sind insbesondere:

- a.-das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (sh. Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten),
- b.-die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muß für die aufzunehmende Anhängerlast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein,
- c.-die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, daß die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
des Zugfahrzeuges

Bremsweg (ges. Mindestwert
 $2,5\text{m/s}^2, \mu=0,25$)

höchstens

20 km/h	6,2 m
25 km/h	9,6 m
30 km/h	14,0 m
40 km/h	25,0 m
60km/h	55,0 m

VI. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

... mit / ... ohne*) Personenbeförderung, max. ... Sitzplätze; max. ... Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:

1.2 Hersteller:

1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.:

1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):

1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

3.1 Maße über alles: Länge: ... mm; Breite: ... mm; Höhe: ... mm

3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: ... kg

3.3 Zulässige Achslast: vorn: ... kg; hinten: ... kg

3.4 Zahl der Achsen:

3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:

3.6 Art der Betriebsbremse:

3.7 Art der Feststellbremse:

3.8 Lenkung: Lenkeinschlag ... nicht begrenzt / ... auf ... Grad begrenzt*)

3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):

... Zugöse

... Zugkugelumkupplung

... Bolzenkupplung

... Sonstige Verbindungseinrichtung: ... Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel, -rohr:

... Originalzustand

... geänderte Ausführung:

... Kupplungskugel

... Bolzenkupplung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):

4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1 Auf An- und Abfahrten*)

5.1.1 sind die erforderlichen Leuchenträger anzubringen

... vorn / ... hinten / ... keine

(kann bei Begleitfahrzeug ... vor dem Fahrzeug / ... hinter dem Fahrzeug / ... vor der Fahrzeugkombination / ... hinter Fahrzeugkombination entfallen)

5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

... 6 km/h / ... 25 km/h / ... km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ... ist / ... ist nicht erforderlich.

5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

5.1.4 dürfen auf ... dem Fahrzeug / ... der Fahrzeugkombination ... Personen / ... keine Personen befördert werden.

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muß ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden*)

5.2.1 ... Das Zugfahrzeug muß mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2 ... Das Zugfahrzeug muß mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3 ... Das Zugfahrzeug muß mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von

... kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse

... kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muß mindestens die unter Abschnitt III. des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4 ... Das Zugfahrzeug muß mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: ... kN

V-Wert min.: ... kN

Stützlast min.: ... kN

5.2.5 ... Das Zugfahrzeug muß verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3 ... Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

.....

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o. g. Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum ...! sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

... den ...

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

*) Zutreffendes ankreuzen